

OeKB CSD GmbH
Strauchgasse 1-3
1010 Wien

BEREICH Bankenaufsicht
GZ FMA-KI23 5181/0008-SGB/2017
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Jasmin Galostian Fard,
MBA
TELEFON (+43-1) 249 59 -1512
TELEFAX (+43-1) 249 59 -1599
E-MAIL jasmin.galostian@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 29.06.2018

B E S C H E I D

- I. Auf den Antrag der OeKB CSD GmbH (FN 428085 m) mit Sitz in 1010 Wien, Strauchgasse 1-3, vertreten durch Pösch Krassnigg Rechtsanwalts GmbH, vom 21. September 2017 erteilt die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß Abschnitt C lit. a) des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 („CSDR“) i.V.m. § 1 Abs.1 BWG i.d.g.F., dieser die

Konzession

zur Bereitstellung von Geldkonten für Teilnehmer an einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem und Inhaber von Depotkonten und Entgegennahme von Einlagen im Sinne des Anhangs I Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU von diesen.

- II. Die Erteilung der Konzession gemäß Punkt I. steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 1 iVm Abs. 2 lit. a iVm Abs. 3 CSDR zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs zu der genannten Verordnung erteilt wird.
- III. Für die vorliegende Bewilligung ist gemäß § 19 Abs. 10 FMABG (Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001, i.d.g.F.) eine Bewilligungsgebühr in der Höhe des in TP I.H.1 der FMA-GebV (FMA-

Gebührenverordnung, BGBl. II Nr. 230/2004, i.d.g.F.) genannten Betrages von EUR 10.000,00 zu entrichten.

Begründung

Mit Eingabe vom 21. September 2017 brachte die OeKB CSD GmbH (FN 428085 m) mit Sitz in 1010 Wien, Strauchgasse 1-3, einen Antrag auf Erteilung einer Konzession für das Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C lit a) des Anhangs zur CSDR als Zentralverwahrer gemäß § 12 ZvVG ein und übergab die den Antrag ergänzenden Unterlagen sowohl physisch als auch in elektronischer Form. Zeitgleich brachte die OeKB CSD GmbH einen Antrag auf Erteilung der Zulassung als Zentralverwahrer gemäß Art 17 CSDR ein.

Im Rahmen der gemäß § 4 Abs. 6 BWG vorgesehenen Anhörung wurden der Oesterreichischen Nationalbank („OeNB“) der Antrag sowie die vorgelegten Beilagen übermittelt und von dieser eine Analyse zur Konzessionserteilung erstellt. In ihrer Analyse hält die OeNB fest, dass ihrerseits gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung gemäß Abschnitt C lit a) des Anhangs zur CSDR keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Im Rahmen des Anhörungsrechts gemäß § 4 Abs. 6 BWG wurden zudem mit Schreiben vom 27. September 2017 der Bundesminister für Finanzen und die zuständige Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H. hinsichtlich der beantragten Konzessionserteilung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Beide Institutionen gaben bekannt, dass keine Einwände gegen die Konzessionserteilung bestehen.

Nach § 1 Abs. 1 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes (BGBl. I Nr. 69/2015 – „ZvVG“) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 CSDR ist die FMA die für Österreich zuständige Behörde, die für die Erfüllung der aus der CSDR erwachsenden Aufgaben hinsichtlich Zulassung und Beaufsichtigung der Zentralverwahrer mit Sitz in Österreich verantwortlich ist. Die Beaufsichtigung als Zentralverwahrer obliegt funktional der Wertpapieraufsicht (§ 2 Abs 3 Z 12 FMABG i.V.m. dem 1. Teil des ZvVG), die Zuständigkeit für die Erteilung allfälliger Konzessionen der Bankenaufsicht (§ 2 Abs. 1 Z. 16 FMABG i.V.m. dem 2. Teil des ZvVG).

Für die ggst. Konzessionserteilung besteht keine sachliche Zuständigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB). Diese ist zwar für die Erteilung von Konzessionen als sog. *common procedures* gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-VO) zuständig; die

Zuständigkeit erfasst aber lediglich „credit institutions“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Z. 1 CRR. Bei der OeKB CSD GmbH handelt es sich um kein CRR-Kreditinstitut.

Gemäß § 12 Abs. 2 ZvVG ist die Konzession für die Bankgeschäfte gemäß Abschnitt C des Anhangs zur CSDR in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BWG zu erteilen. Die Tatbestände des Abschnitt C treten infolge ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit zu jenen des § 1 BWG hinzu.

Aus § 12 Abs. 1 und 2 ZvVG ergibt sich, dass auch für die Sondertatbestände nach der CSDR eine Konzessionserteilung nach § 4 BWG notwendig ist und dass sich die Konzessionserteilungsvoraussetzungen aus § 5 BWG ergeben.

Diese Anforderungen resultieren unmittelbar aus dem Unionsrecht. Nach Art. 54 Abs. 3 lit. a CSDR muss ein Zentralverwahrer, der selbst bankartige Nebendienstleistungen erbringen will, ein nach Art. 8 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV) zugelassenes Kreditinstitut sein. Überdies darf die Zulassung der Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen nur zum Erbringen der bankartigen Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs der CSDR und nicht zur Ausübung anderer Tätigkeiten genutzt werden (Art. 54 Abs. 3 lit. c CSDR).

Grundlage für die Erteilung der Konzessionsbewilligung ist daher unmittelbar Abschnitt C lit. a des Anhangs der CSDR i.V.m. § 1 Abs. 1 BWG i.d.g.F.

Die OeKB CSD GmbH hat sich in ihrem Antrag neben den bankartigen Nebendienstleistungen gemäß Abschnitt C lit. a des Anhangs der CSDR auch auf § 1 Abs. 1 Z. 2 BWG bezogen. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, erfolgte diese Bezugnahme überschießend aufgrund der gleichzeitigen Nennung des § 1 Abs. 1 BWG in § 12 ZvVG. Es war mit anderen Worten für die Antragstellerin nicht unmittelbar klar, dass der Antrag, respektive der Konzessionsumfang, sich unmittelbar aus dem Unionsrecht, nämlich Abschnitt C lit. a des Anhangs der CSDR ergibt. Die Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 Z. 2 BWG diente damit lediglich der Verdeutlichung der begehrten Konzession.

Das Begehren der Antragstellerin war daher so zu verstehen, dass lediglich die Konzession gemäß Abschnitt C lit. a des Anhangs der CSDR beantragt wird. Der Antrag der OeKB CSD GmbH auf Erteilung einer Konzessionsbewilligung gemäß § 12 ZvVG war daher in diesem Sinne auszulegen.

Die OeKB CSD GmbH verfügt derzeit aufgrund des Spaltungsbescheids der FMA vom 15. Dezember 2015 (GZ: FMA-KI23 5121/0020-SGB/2015 sowie in weiterer Folge FMA-KI23 5181/0001-SGB/2015) über Konzessionen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2, 5 und 7 lit. e BWG. Gemäß dem Spaltungsbescheid erlöschen die derzeitigen Konzessionen im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 3 CSDR zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs zu der genannten Verordnung. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Zentralverwahrer gemäß Art. 54 Abs. 3 lit. c CSDR nur mehr die in Abschnitt C des Anhangs der CSDR genannten bankartigen Nebendienstleistungen erbringen.

Das gegenständliche Anhörungsverfahren hat keine Einwände hervorgebracht, die gegen eine Konzessionserteilung sprechen. Die Antragstellerin hat die dem Antrag auf Erteilung einer Konzession gemäß § 4 Abs. 3 BWG zu tätigen Angaben bzw. beizubringenden Unterlagen vorgelegt. Im Übrigen ist die Konzession zu erteilen, wenn die in § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 14 BWG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Antragstellerin hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachgewiesen. Das Konzessionsverfahren brachte daher keine Umstände hervor, die gegen die Erteilung der beantragten Konzession sprechen.

Überdies ist es erforderlich und angemessen Nebenbestimmungen zu dem gegenständlichen Bescheid zu erlassen. § 4 Abs. 2 BWG gestattet die Vorschreibung von Nebenbestimmungen bei der Konzessionserteilung, namentlich von Bedingungen und Auflagen.

Die zu Punkt I. erteilte Bewilligung ist unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen, dass der OeKB CSD GmbH die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 3 CSDR zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs der CSDR von der Wertpapieraufsicht erteilt wird. Für den Fall, dass diese Genehmigung nicht erteilt werden sollte, würden die derzeitigen Konzessionen bestehen bleiben.

Durch die aufschiebende Bedingung wird gewährleistet, dass die OeKB CSD GmbH nicht bereits vor der eigentlichen Verbindlichkeit der sie betreffenden Normen der CSDR in ihren bankgeschäftlichen Tätigkeiten eingeschränkt wird. Für den Fall der Erteilung der Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a i.V.m. Abs. 3 CSDR zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen im Sinne des Abschnitts C des Anhangs der CSDR erlöschen die alten Konzessionstatbestände und die neuen leben nach Abschnitt C des Anhangs der CSDR auf. Damit wird ein nahtloser Übergang der Konzessionen sichergestellt. Weil es durch dieses Vorgehen zu keiner Beeinträchtigung der Rechtsposition der OeKB CSD GmbH kommen kann, ist die Verhältnismäßigkeit einer solchen Nebenbestimmung anzunehmen.

Aus diesen Gründen ist die Nebenbestimmung insgesamt als erforderlich und angemessen zu erachten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie können jedoch einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 22 Abs. 2 FMABG iVm § 12 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA einzubringen. Eine telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. elektronisches Postfach, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zur Anschrift der FMA angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember).

Die Empfangsgeräte für das elektronische Postfach, Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut. Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt € 15,--.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BuLVwG-Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Gebührenhinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 GebG (Gebührengesetz 1957, BGBl Nr. 267/1957, idgF) weitere Gebühren in Höhe von EUR 438,80 zu entrichten sind.


Die Gebühr von insgesamt EUR 10.438,80 ist binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto Nr. 1-1552-5; IBAN: AT550010000000115525; BIC: NABAATWW bei der Oesterreichischen Nationalbank (BLZ 00100) lautend auf "Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl I Nr. 97/2001 – Subkonto für Gebühreneinnahmen" einzubezahlen.

**Finanzmarktaufsichtsbehörde
Für den Vorstand**

Dr. Michael Hysek
Bereichsleiter

Mag. Marion Göstl-Höllner
Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	exCbtCVzq80XNcdQqAwIS+y9MloWP1UkL2kKh75LWwikBc7Ijv80+Ko5mymD9rIXIbV6RH/ruNr5/sx+VlhbQUv2DxCu0JQKYkk+EC3hfBCBoo/9j+HtGJCWHM0v8gNhtbaTU3XtLxri/u6vuOmh6ie4eVfYK/P+NJ9jUosoChYO1jFN9BFqbkYbJizlwl/JqOA4ussBy3cskpzyhRe0ABtyPCX6i8Z40D0tmfPeAH73kvC1l/9oQh44jLK0AZq2+PlyVT3gN1hhfJ54d8IRFoVPStezRvoU7Smws0BCzeEleovEEre+HjTH6fFJDqsoFXEx9MKxUOC4CYBgS9bFLbg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-07-04T12:13:47Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	